

99050212006000, 99050212006000

Fristverkürzung für Anzeige einer Versteigerung beantragen

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/606609487/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050212006000, 99050212006000
Leistungsbezeichnung I	Fristverkürzung für Anzeige einer Versteigerung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Versteigerungsgewerbe, Versteigerung anzeigen, Versteigerung, Versteigerung melden, Versteigerung anmelden, Versteigerer
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung.
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/verstv_2003/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/verstv_2003/_3.html
Teaser	Wenn Sie eine Versteigerung durchführen möchten, müssen Sie dies den zuständigen Stellen anzeigen.
Volltext	<p>Wenn Sie eine Versteigerung durchführen möchten, müssen Sie dies den zuständigen Stellen spätestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Versteigerungstermin anzeigen.</p> <p>Die Anzeige ist zum einen bei der zuständigen Behörde, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll und zum anderen bei der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, zu erstatten.</p> <p>Ausnahmsweise können Sie eine Fristverkürzung beziehungsweise die Zulassung einer Ausnahme beantragen:</p> <p>Verkürzung der Anzeigefrist von mindestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin, insbesondere bei leicht verderblichem Versteigerungsgut</p> <p>Ausnahme von der Verpflichtung, das Versteigerungsgut für mindestens zwei Stunden besichtigen zu lassen (wenn Sie den Bieterinnen und Bietern in anderer Weise hinreichend Gelegenheit geben, das Versteigerungsgut zu beurteilen)</p> <p>Wenn Sie eine Fristverkürzung beziehungsweise die Zulassung einer Ausnahme beantragen, können</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Gebühren anfallen.</p> <p>Bei der Versteigerung von landwirtschaftlichem Inventar, land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Vieh ist keine Anzeige erforderlich</p>
<p>Erforderliche Unterlagen</p>	<p>Angaben zu Ort und Zeitpunkt (d. h. Beginn und Ende) der Versteigerung,</p> <p>Bezeichnung der Warengattung,</p> <p>Erlaubnisurkunde für das Versteigerergewerbe nach der Gewerbeordnung, sofern sie nicht bereits vorliegt.</p> <p>Versicherung, dass die Anzeige samt Unterlagen in Abschrift auch der zuständigen Industrie- und Handelskammer übersandt wird.</p> <p>Für die nach der Versteigerungsverordnung zulässige Versteigerung ungebrauchter Sachen sind zusätzlich folgende Angaben oder Unterlagen erforderlich:</p> <p>Anlass der Versteigerung sowie Namen und Anschriften der Auftraggeberinnen und Auftraggeber.</p> <p>Weitere erforderliche Unterlagen und Informationen sind auf Verlangen herauszugeben.</p>
<p>Voraussetzungen</p>	<p>Um eine Versteigerung bei der zuständigen Behörde anzeigen zu können, müssen Sie eine gültige Erlaubnis zur Ausübung eines Versteigerergewerbes nach der Gewerbeordnung besitzen.</p>
<p>Kosten</p>	<p>Die niedersächsischen Gewerbebehörden erheben nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) entsprechende Gebühren.</p> <p>Für die Versteigererordnung richtet sich die Gebührenhöhe gemäß Tarifnummer 40.3 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO „nach Zeitaufwand“.</p>
<p>Verfahrensablauf</p>	<p>Die niedersächsischen Gewerbebehörden erheben nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) entsprechende Gebühren.</p>

Modul

Sachverhalt

Für die Versteigererordnung richtet sich die Gebührenhöhe gemäß Tarifnummer 40.3 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO „nach Zeitaufwand“.

Bearbeitungsdauer

Sie können mit der Versteigerung beginnen, wenn Sie die Versteigereranzeige rechtzeitig erstattet und vor dem Versteigerungstermin keine entgegenstehende Mitteilung der zuständigen Behörde erhalten haben.

Frist

Die Anzeige muss spätestens 14 Tage vor dem Versteigerungstermin schriftlich oder elektronisch erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang Ihrer vollständigen Versteigereranzeige. Die Behörde kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei leicht verderblichem Versteigerungsgut, die Frist auf Antrag kürzen

weiterführende Informationen

Hinweise

Eine neue Versteigerung dürfen Sie am Ort der vorhergehenden Versteigerung erst dann beginnen, wenn die vorhergehende Versteigerung vor mindestens fünf Werktagen beendet wurde. Keine Versteigerung darf die Dauer von sechs Tagen überschreiten. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen, insbesondere bei Grundstücksversteigerungen, gegebenenfalls nach Einholen einer Stellungnahme bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer, Ausnahmen von den vorgenannten Fristen zulassen.

Eine Nachmeldung einzelner Versteigerungsgegenstände ist möglich, wenn die Voraussetzungen nach der Versteigererverordnung erfüllt sind. Die Nachmeldung (Anzeige) hat unverzüglich zu erfolgen.

Rechtsbehelf

Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein),

verwaltungsgerichtliche Klage

Kurztext

- Eine Versteigerin beziehungsweise ein Versteigerer muss die Anzeige spätestens zwei Wochen vor dem in

Modul

Sachverhalt

Aussicht genommenen Versteigerungstermin bei der zuständigen Behörde sowie der Industrie und Handelskammer, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, schriftlich oder elektronisch tätigen

- Die Versteigerin beziehungsweise der Versteigerer muss Erlaubnis nach der Gewerbeordnung besitzen.

Um ungebrauchte Waren versteigern zu können, muss ein Ausnahmegrund nach der Versteigererverordnung vorliegen.

Ansprechpunkt

Industrie- und Handelskammer, Landkreise, kreisfreie Städte, zuständige Amtsverwaltung beziehungsweise Verwaltung der amtsfreien Gemeinde

Die gewerberechtliche Zuständigkeit in Niedersachsen ergibt sich aus der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft).

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit lfd. Nr. 2.3 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Wirtschaft sind für den Vollzug der Versteigererverordnung zuständig:

Landkreise, kreisfreie Städte, große selbständige Städte, selbständige Gemeinden (vorbehaltlich einer abweichenden Regelung gem. § 1 Abs. 2 ZustVO-Wirtschaft)

Zuständige Stelle

Industrie- und Handelskammer, Landkreise, kreisfreie Städte, zuständige Amtsverwaltung beziehungsweise Verwaltung der amtsfreien Gemeinde

Die gewerberechtliche Zuständigkeit in Niedersachsen ergibt sich aus der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft).

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit lfd. Nr. 2.3 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Wirtschaft sind für den Vollzug der Versteigererverordnung zuständig:

Landkreise, kreisfreie Städte, große selbständige Städte, selbständige Gemeinden (vorbehaltlich einer abweichenden Regelung gem. § 1 Abs. 2

Modul

Sachverhalt

ZustVO-Wirtschaft)

Formulare

Ursprungsportal

Requesting an extension of the deadline for notification of an auction, Fristverkürzung für Anzeige einer Versteigerung beantragen